

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2019/278

Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung des Kreistagsabgeordneten Hans-Hermann Jacobs durch den Landrat gem. § 60 und § 43 NKomVG

Kreistag	24.06.2019	
----------	------------	--

Der Kreistagsabgeordnete Klaus Dieter Kiekhäfer ist am 12. Juni 2019 verstorben. Der Nachfolger, Herr Hans-Hermann Jacobs, ist durch den Landrat förmlich zu verpflichten.

Die Rechtsgrundlage für die förmliche Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und die Pflichtenbelehrung ergibt sich aus den nachfolgenden Auszügen aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

§ 60 S. 1 NKomVG - Verpflichtung der Abgeordneten

¹Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

§ 43 NKomVG – Pflichtenbelehrung

¹Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Herr Jacobs ist bereits schriftlich durch den Landrat auf seine Pflichten zur Amtsverschwiegenheit, zum Mitwirkungsverbot und zum Vertretungsverbot (Pflichten nach §§ 40 bis 42 NKomVG) hingewiesen worden.

Hier hat noch die förmliche Verpflichtung zu erfolgen.
